



Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei

vom 7. Juli 2021

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹, § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (POG)², § 8 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018⁴,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt den Einsatz mobiler, offen und Gegenstand körpernah getragener technischer Mittel zur Anfertigung von Video- und Audioaufnahmen (Bodycam) bei Anhaltungen oder Kontrollen von Privatpersonen durch die Stadtpolizei.

² Der Einsatz von Bodycams bei strafbarem Verhalten richtet sich nach der Strafprozessordnung (StPO)⁵.

Art. 2 Der Einsatz von Bodycams dient: Zweck

- a. der präventiven Verhinderung gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige;
- b. der Dokumentation des Eskalationsverlaufs;
- c. der Dokumentation und der Überprüfung des Verhaltens der Beteiligten;
- d. der Dokumentation von Straftaten.

B. Einsatz Bodycam

Art. 3 ¹ Bodycams werden im öffentlich zugänglichen Raum ein- Einsatz gesetzt, wo gewalttätige oder verbale Übergriffe bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist.

¹ AS 101.100

² LS 551.1

³ LS 170.4

⁴ Begründung siehe STRB Nr. 967 vom 21. November 2018.

⁵ vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

² Der Einsatz von Bodycams ist im unfriedlichen Ordnungsdienst nicht zulässig.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements legt die Höchstzahl der Bodycams fest.

⁴ Die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei legt fest, welche Kommissariate der Stadtpolizei mit Bodycams ausgerüstet werden.

Kennzeichnung Art. 4 ¹ Beim Einsatz von Bodycams werden kameraführende Polizeiangehörige in geeigneter Weise gekennzeichnet.

² Es wird gewährleistet, dass die Betroffenen eine laufende Aufzeichnung erkennen können.

³ Der verdeckte Einsatz von Bodycams ist nicht zulässig.

Aufzeichnung
a. durch die
Stadtpolizei Art. 5 ¹ Die Stadtpolizei startet bei Anhaltungen oder Kontrollen von Privatpersonen die Aufzeichnung, wenn sie aufgrund der Umstände annehmen muss, dass:

a. eine strafbare Handlung begangen wurde oder begangen werden könnte;

b. eine physische oder verbale Eskalation unmittelbar bevorsteht.

² Die Stadtpolizei kündigt betroffenen Privatpersonen die Aufzeichnung mündlich an.

³ Auf eine Ankündigung der Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn mutmasslich strafbare Handlungen bereits im Gang sind.

⁴ Betroffene werden über die erfolgte Aufnahme möglichst rasch informiert.

b. auf Veranlassung der betroffenen Privatperson Art. 6 Betroffene Privatpersonen können bei Anhaltungen oder Kontrollen den Start der Aufzeichnung von der Stadtpolizei verlangen.

Aufnahme Art. 7 ¹ Die Stadtpolizei erfasst nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Umstände den Kontakt zwischen den Polizeiangehörigen und den Privatpersonen ganzheitlich, damit deren Verhalten objektiv beurteilt werden kann.

² Unbeteiligte Dritte werden möglichst nicht von den Aufnahmen erfasst.

³ Eine Verknüpfung oder Bearbeitung der laufenden Aufnahmen mit Gesichtserkennungssoftware oder polizeilichen Datensystemen ist nicht zulässig.

Art. 8 Die Stadtpolizei beendet die Aufzeichnung, wenn es die Zweckbestimmung gemäss Art. 2 nicht mehr erfordert oder die Beteiligten beiderseitig der Beendigung zustimmen.

Beendigung

C. Audio- und Videoaufnahmen

Art. 9 ¹ Die Bearbeitung der Aufnahmen zur Ab- und Aufklärung strafbarer Handlungen richtet sich nach dem Polizeigesetz⁶ und nach der Strafprozessordnung⁷.

Bearbeitung

² Ausserhalb der Verfahren gemäss Abs. 1 richtet sich die Behandlung eines Bearbeitungsgesuchs nach dem auf das jeweilige Verfahren anwendbaren Recht.

³ Im Rahmen von Beschwerdeverfahren können Betroffene und Beschwerdeinstanzen die Aufnahmen einsehen.

⁴ Wird ein Verfahren gemäss Abs. 1–3 eingeleitet, werden die Daten umgehend extrahiert.

Art. 10 ¹ Zwecks Weiterbildung und zu Studienzwecken können Aufnahmen anonymisiert extrahiert und verwendet werden.

Verwendung
zwecks Weiter-
bildung

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements benennt und ermächtigt eine von der Stadtpolizei unabhängige Stelle zur Aufbereitung von Daten zu diesen Zwecken.

Art. 11 ¹ Aufnahmen werden nach hundert Tagen automatisch gelöscht.

Löschung

² Aufnahmen, die nach Art. 9 und 10 extrahiert wurden, werden nach dem auf das jeweilige Verfahren anwendbaren Recht gelöscht.

Art. 12 Das zuständige Departement stellt sicher, dass:

Informations-
sicherheit

- a. die Aufzeichnungen im System bis zu ihrer Löschung gemäss Art. 11 Abs. 1 in unveränderter Form verfügbar sind;
- b. die Extraktion der Aufzeichnungen ausschliesslich aus dem zentralen System erfolgt;
- c. die Protokollierung sämtlicher Zugriffe auf die Aufnahmen im System erfolgt;
- d. die notwendigen Metadaten der Aufzeichnungen erfasst werden;
- e. die Aufzeichnungen der Aufnahmen an einem von der Stadtpolizei unabhängigen, externen und sicheren Speicherort aufbewahrt werden.

⁶ vom 23. April 2007, LS 550.1.

⁷ vom 5. Oktober 2007, SR 312.

- Vorlaufzeit Art. 13 ¹ Die Aufzeichnungsgeräte verfügen über eine Vorlaufzeit von zwei Minuten.
- ² Die Daten werden vom Gerät automatisch gelöscht, sofern keine manuelle Auslösung der Aufzeichnung stattfindet.

D. Schlussbestimmungen

- Ausführungsbestimmungen Art. 14 ¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.
- ² Geregelt werden insbesondere die Kennzeichnung kameraführender Polizeiangehöriger und die Gewährleistung der Datenintegrität, soweit dies nicht bereits mit den entsprechenden technischen Vorkehrungen automatisch erfolgt.
- Inkrafttreten Art. 15 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.⁸
- Geltungsdauer Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt sechs Jahre nach Inkrafttreten ausser Kraft, soweit zuvor nicht mittels Weisung des Stadtrats oder mittels gemeinderätlicher Motion eine Verlängerung, Anpassung oder Aufhebung dieser Verordnung beantragt wurde.
- ² Im Falle einer stadträtlichen Weisung oder einer überwiesenen Motion, die eine solche Weisung verlangt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Verordnung mindestens bis zur Schlussabstimmung des Gemeinderats über diese Weisung.

⁸ Inkrafttreten 1. Januar 2024 (STRB Nr. 2949/2023).